

Niederlenz

die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

Reglement der Musikschule Niederlenz (MSN)

gültig ab 1. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Grundsatz	3
	§ 2 Aufgabe	3
	§ 3 Schülerinnen und Schüler	3
II.	Organisation.....	3
	§ 4 Gemeinderat, Schulleitung.....	3
	§ 5 Musikschulleitung.....	4
	§ 6 Schulverwaltung.....	4
	§ 7 Musiklehrpersonen.....	4
	§ 8 Finanzverwaltung.....	4
III.	Anstellung	4
	§ 9 Anstellung	4
	§ 10 Gehalt.....	5
	§ 11 Kündigung	5
	§ 12 Leistungen während Krankheit und Unfall	5
	§ 13 Vorsorgeeinrichtung	5
IV.	Unterricht	6
	§ 14 Angebot	6
	§ 15 Freiwilligkeit	6
V.	Finanzierung	7
	§ 16 Grundsatz	7
	§ 17 Elternbeiträge	7
	§ 18 Berechnung Elternbeiträge.....	7
	§ 19 Rechnungsstellung	7
VI.	Rechtsmittel	8
	§ 20 Beschwerdeweg	8
VII.	Schlussbestimmungen.....	8
	§ 21 Reglementsänderungen	8
	§ 22 Inkrafttreten	8
Anhang I		10
	Besoldungskategorien der Musiklehrpersonen	10
Anhang II		11
	Lohnansätze	11

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt, gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes Musikschulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Niederlenz führt eine Musikschule (nachfolgend MSN genannt), welche an der Gemeindeschule über den staatlich finanzierten Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

² Für den Instrumentalunterricht an der 6. Primar- und der Oberstufe gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau.

³ Sofern die Reglemente der MSN und die dazu erlassenen Pflichtenhefte keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau und das Personalreglement der Gemeinde Niederlenz anzuwenden.

§ 2 Aufgabe

Die MSN vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

§ 3 Schülerinnen und Schüler

Der Instrumentalunterricht kann von Schülerinnen und Schüler der Volksschule und von Jugendlichen in Ausbildung mit Wohnsitz Niederlenz bis zum vollendeten 20. Altersjahr besucht werden.

II. Organisation

§ 4 Gemeinderat, Schulleitung

Die Musikschule ist in die Schule Niederlenz integriert. Die Schulleitung ist für die schulischen Angelegenheiten und das Disziplinarrecht zuständig. Sie erlässt die Musikschulordnung. Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der MSN verantwortlich.

§ 5 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung (MSL) hat den Status einer Stufenleitung und ist damit der Gesamtschulleitung unterstellt. Sie übernimmt die musikpädagogische und operative Führung der MSN. Die Aufgaben der Musikschulleitung werden durch einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt.

§ 6 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung unterstützt die Musikschulleitung bei den administrativen Arbeiten. Das Pensum richtet sich nach der Schülerzahl. Die Aufgaben der Schulverwaltung werden durch einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt.

§ 7 Musiklehrpersonen

Die Musiklehrpersonen übernehmen neben dem Instrumentalunterricht auch andere Aufgaben für die MSN, welche durch einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt werden. Das Pensum der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen, wobei kein Anspruch auf ein Mindestpensum besteht.

§ 8 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung Niederlenz übernimmt die Rechnungsstellung für die MSN. Sie erledigt insbesondere den Zahlungsverkehr, das Besoldungswesen und ist für das Inkasso der Elternbeiträge und der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler zuständig.

III. Anstellung

§ 9 Anstellung

¹ Die Musikschulleitung wird durch den Gemeinderat angestellt und die Musiklehrpersonen gemäss Funktionendiagramm der Gemeinde. Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

² Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Anstellungsvertrag begründet. Das Reglement der Musikschule inkl. Anhang über Anstellung und Besoldung der Gemeinde Niederlenz sowie die Pflichtenhefte bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

³ Der Umfang des Pensums einer Musiklehrperson wird jeweils per 30. April jeden Jahres neu festgelegt und bestätigt. Liegen keine Anmeldungen für ein Instrument vor, so wird der Vertrag aufgelöst.

§ 10 Gehalt

¹ Die Musikschulleitung wird gemäss Lohndekret für Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II) entschädigt.

² Die Musiklehrperson wird entsprechend ihrer Ausbildung entschädigt gemäss Ansatz für Instrumentallehrer (Instrumentalunterricht Volksschule / Lohnstufe 23) (Anhang I).

³ Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers während des Semesters erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Semesterende.

§ 11 Kündigung

¹ Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig schriftlich und unter Einhaltung nachfolgender Fristen jeweils auf Ende eines Semesters gekündigt werden:

- bis zum 30. April für Kündigung per Ende Schuljahr

und

- bis zum 31. Oktober für Kündigung per Ende 1. Semesters des laufenden Schuljahres.

² Vor Erlass jeder Kündigung ist das betroffene Personal durch den Gemeinderat anzuhören.

³ Die Kündigung durch den Gemeinderat erfolgt mit schriftlicher Begründung.

§ 12 Leistungen während Krankheit, Unfall und Mutter- oder Vaterschaftsurlaub

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall und Mutter- oder Vaterschaftsurlaub gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Niederlenz.

§ 13 Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung werden nach den Vorschriften des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge) bei der Vorsorgestiftung VMS (Verband Musikschulen Schweiz) versichert.

² Für die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten sind deren Anschlussverträge und Vorsorgereglemente massgebend. Sie haben sich zu 50 Prozent an den Prämien zu beteiligen.

³ Die entsprechenden Versicherungsbestimmungen werden ihnen bei der Anstellung ausgehändigt und sind Bestandteil des Anstellungsvertrages.

⁴ Gehören sie aber bereits einer anderen Pensionskasse an, so können die Arbeitgeberbeiträge entsprechend den oben erwähnten Bedingungen auch an diese Pensionskasse ausgerichtet werden.

⁵ Der Beitritt zu einer Pensionskasse ist obligatorisch.

IV. Unterricht

§ 14 Angebot

¹ Die Schulleitung stellt im Rahmen des Budgets Antrag an den Gemeinderat betreffend Besoldungen der Musiklehrpersonen, Fächerangebot, Anschaffungen sowie Festsetzung der Elternbeiträge.

² Neue Angebote für den Instrumentalunterricht bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates, auf Antrag der Schulleitung.

§ 15 Freiwilligkeit

¹ Der Besuch des Instrumentalunterrichts ist freiwillig. Jede Schülerin / jeder Schüler kann den Unterricht für ein Fach belegen. Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebots frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern, Schülerinnen und Schüler bei Bedarf.

² Frühbeginn: Eintritt nach Absprache mit Musiklehrperson und der Musikschulleitung auch früher möglich. Der Elternbeitrag wird in diesem Fall bis zur Erreichung des ordentlichen Eintrittsalters zu 100% von den Eltern getragen.

³ Zweitinstrument: Auf Antrag der Eltern an die Musikschule. Beim Erlernen eines Zweitinstrumentes kommen die Eltern für den Gesamtbetrag auf.

⁴ Die Formalitäten der An- und Abmeldung werden in der Musikschulordnung geregelt.

V. Finanzierung

§ 16 Grundsatz

Die Finanzierung der MSN erfolgt durch Gemeinde- und Elternbeiträge. Der lehrplanmässige Unterricht an der 6. Primar- und Oberstufe wird durch den Kanton gemäss der Verordnung über den Instrumentalunterricht finanziert.

§ 17 Elternbeiträge

¹ Für die Finanzierung der Personalkosten der Musiklehrpersonen erhebt die Gemeinde Elternbeiträge. Diese müssen insgesamt 50 % der obgenannten Kosten abdecken, wobei der Familienrabatt nicht in die Berechnung einbezogen wird. Die Aufwendungen der Musikschulleitung und der Musikschulverwaltung werden über die allgemeine Schulrechnung getragen und nicht zur Berechnung der Elternbeiträge beigezogen.

² Der Gemeindebeitrag für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird der betreffenden Wohngemeinde belastet. Lehnt diese Gemeinde die Beitragszahlung ab, werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

³ In besonderen Härtefällen können Elternbeiträge auf Gesuch der Eltern reduziert werden. In solchen Fällen ist ein vorgängiger Antrag, um Reduktion des Elternbeitrages an den Gemeinderat zu stellen.

§ 18 Berechnung Elternbeiträge

¹ Für die Berechnung der Elternbeiträge ist der Durchschnitt der Personalkosten der letzten drei vorliegenden Jahresrechnungen massgebend. Die Elternbeiträge müssen erhöht oder gesenkt werden, sobald der Kostendeckungsgrad von 50 % um +/- 3 % über- oder unterschritten wird.

² Die Elternbeiträge werden reduziert, wenn zwei oder mehr Kinder derselben Familie den Instrumentalunterricht besuchen (ausgenommen ist der vom Kanton finanzierte Unterricht). Der Rabatt gilt für ein Instrument pro Kind und beträgt 25 %. Die Reduktion von Elternbeiträgen für auswärtige Schülerinnen und Schüler ist nur möglich, wenn die Wohngemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

§ 19 Rechnungsstellung

Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt während eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung.

VI. Rechtsmittel

§ 20 Beschwerdeweg

¹ Gegen eine schriftliche Anordnung der Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Gesamtschulleitung Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide der Gesamtschulleitung sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Reglementsänderungen

Für Änderungen dieses Reglements ist die Einwohnergemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente, Vorschriften und Anstellungsverträge aufgehoben; insbesondere die Reglemente vom 18. Juni 1990, vom 1. Januar 1989, 1. August 2009 und vom 1. August 2016.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung
Rechtskräftig seit

26. November 2021
01. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Jürg Link

Roland Suter

Anhang I

Besoldungskategorien der Musiklehrpersonen

Es sind die kantonalen Richtlinien massgebend

Besoldungskategorie	Ausbildung
A	a) Masterabschluss einer staatlich anerkannten Musikhochschule b) Lehrdiplom des Schweiz. Musikpädagogischen Verbandes oder ähnliches Diplom
B	a) Bachelor einer staatlich anerkannten Musikhochschule oder ähnliche Ausbildung
C	a) Im Bachelorstudium befindenden Personen (Studienausweis einer staatlich anerkannten Musikhochschule)
D	a) Ohne musikalischen Abschluss jedoch mit pädagogischer Ausbildung (weniger als 5 Semester Berufsausbildung)

**Wird ersetzt, wenn die Lohnentwicklungstabelle 2022 in Kraft tritt.
Anhang II**

Lohnansätze

Die Ansätze der Besoldungskategorien richten sich nach der aktuellen Lohnentwicklungstabelle gemäss LDLP.

**Aktuelles Jahresgehalt für 28 Wochenstunden
Stand 1. Januar 2022**

Lohnstufe Schulleitung (Stufenleitung Volksschule / Lohnstufe 30)

CHF 108'908.—bis CHF 168'371.--

...

Lohnstufe (Instrumentalunterricht Volksschule / Lohnstufe 23)

A CHF 81'518.—bis CHF 126'027.—